

## **Verschiedenes Verständnis im 17./18. Jahrhundert von Grundtatsachen und theologischen Grundbegriffen bezüglich der Siebenbürger Kirchenunion**

In den theologischen Gruppierungen und Parteien Siebenbürgens am Ende des 17. und im Lauf des 18. Jahrhunderts bediente man sich eifrig des Wortes „Union“ und bestimmter anderer Ausdrücke, unter denen aber diejenigen, die sie aussprachen, grundlegend Verschiedenes verstanden.

Weil man die Verschiedenheit damals in der Regel nicht beachtete und nicht überprüfte, was der andere wirklich sagen wollte, sondern jeder hören zu dürfen meinte, was er selber mit dem betreffenden Wort zu verbinden pflegte, ergaben sich viele Kontroversen, die in Wirklichkeit Missverständnisse waren. Leider schenkte man auch in der polemischen Literatur des 19./20. Jahrhunderts der Verschiedenheit in den Begriffen kaum Beachtung, und so wurden aus den alten Missverständnissen mit der Zeit ernste, aber unbegründete Streitfragen.

Um über die Vereinfachungen und Verallgemeinerungen hinweg zu kommen und den wirklichen Sinn der umstrittenen Aussagen und Vorfälle zu erfassen, bedarf es ernster Quellenanalysen. Nur durch solche lässt sich der Streit über die unechten Probleme aus der Welt schaffen.

### I) Grundlegende Verschiedenheit im Verständnis des Begriffs „Union“

1) Jenen Jesuiten, die mit der österreichischen Armee nach Siebenbürgen kamen, war durch römische Dokumente der Auftrag mitgegeben worden, auf eine Union der Siebenbürger rumänischen Kirche mit der Kirche von Rom hinzuarbeiten.<sup>1</sup> Sie sollten um die Zustimmung der dortigen rumänischen Kirche zu den

---

<sup>1</sup> N. Nilles, *Symbolae ad illustrandam historiam ecclesiae orientalis in terris coronae S. Stephani*, Innsbruck 1885, S. 111 ff, stellte die von der Congregatio de Propaganda Fide bereits 1669 erstellten Anweisungen für alle Jesuiten zusammen, die irgendwohin ins Gebiet der Osmanen entsandt wurden. Die Anweisungen waren also nicht speziell für Siebenbürgen erstellt worden; überdies geschah ihre Erstellung bereits zu einem Zeitpunkt, zu dem nicht vorhersehbar war, dass Siebenbürgen unter Habsburger Herrschaft stehen wird, wenn die Jesuiten sie dort werden anwenden können. Es ist also ausgeschlossen, dass bei ihrer Ausformulierung Überlegungen zu den politischen Folgen der erwünschten Union auf das Verhältnis der Rumänen zur Habsburgermonarchie angestellt worden wären. Später erlangten allerdings Überlegungen über die politischen Auswirkungen einer Union der Rumänen Siebenbürgens große Wichtigkeit. Doch es wäre eine Geschichtsfälschung, diese Überlegungen bereits in die Anweisungen aus dem Jahr 1669 hinein zu interpretieren. Die Anweisungen für die Jesuiten und weitere grundlegende Dokumente zur Siebenbürger Kirchenunion sind zu finden bei Suttner, *Quellen zur Geschichte der Kirchenunionen des 16. bis 18. Jahrhunderts* (= Handreichung für das Quellenstudium zur Geschichte der Kirchenunionen und Unionsversuche des 16.-18. Jahrhunderts in Ost- und Südosteuropa, sowohl die lateinischen Quellentexte als auch eine deutsche Übersetzung von Klaus und Michaela Zeller samt Erläuterungen von E. Chr. Suttner), Fribourg 2010.

theologischen Übereinkünften des Florentiner Konzils werben. Der rumänischen Kirchenleitung (das heißt: dem rumänischen Bischof und seiner Synode) sollten sie empfehlen, dass die Kirche der Siebenbürger Rumänen

- das lateinische Erbe gelten lasse,
- ihr eigenes Erbe getreu weiterpflege
- und die bei den Griechen<sup>2</sup> damals üblichen Verurteilungen der Lateiner in Zukunft unterlasse.

Damit war den Jesuiten der Auftrag erteilt, nach einer florentinisch verstandenen Union zu streben, bei der es in keiner der Partnerkirchen (nach heutiger Ausdrucksweise: in keiner der Schwesterkirchen) zu irgendwelchen Änderungen kommen hätte müssen.<sup>3</sup> Gemäß ihren Anweisungen sollten die Patres darauf hinarbeiten, dass sich die Kirchenleitung der Siebenbürger rumänischen Kirche bereit finde, gemeinsam mit der Kirchenleitung der Lateiner das bestehende Schisma für beendet zu erklären.

Die Informationen, die auf uns kamen über die Verhandlungen der Jesuiten mit dem rumänischen Bischof und mit seiner Synode in den 90er Jahren des 17. Jahrhunderts,<sup>4</sup> erlauben keinen Zweifel, dass beide Seiten damals ein zwischenkirchliches Abkommen von der geschilderten Art erstrebten. Doch das Abkommen konnte in ihren Verhandlungen nur vorbereitet werden, denn auf lateinischer Seite lag die Vollmacht zum Abschluss einer kirchenamtlichen Union nicht bei den Jesuiten, die keine Kirchenleitung waren, sondern beim ungarischen Primas Leopold Kardinal Kollonitz.

2) Außer den Anweisungen aus Rom erhielten die Jesuiten auch solche österreichischen Ursprungs.<sup>5</sup> Durch diese waren sie befugt, den Rumänen für den Fall einer Union mit der lateinischen Kirche jene Rechte zuzusichern, die im Habsburgerreich den Gläubigen und dem Klerus der Kirche des Herrscherhauses zukamen. Kardinal Kollonitz hatte ihnen ein Diplom Kaiser Leopolds vom August 1692 mitgegeben, das in den ungarischen Kom-

---

<sup>2</sup> Als „Griechen“ bezeichnete die Terminologie der damaligen Zeit alle Christen mit byzantinischer Kirchentradiation, welche Sprache diese auch gesprochen haben mögen. In diesem Sprachgebrauch wurden auch die Siebenbürger Rumänen Griechen genannt.

<sup>3</sup> Für die Forderungen, die auf dem Florentiner Konzil für die Kirchenunion erhoben wurden, vgl. den Abschnitt „Die theologische Lehrmeinung des Konzils von Ferrara/Florenz“ im Beitrag: Suttner, Akzeptanz und Ablehnung der Lehrmeinungen des Konzils von Ferrara/Florenz (1438/39), in: Der Christl. Osten 62(2007)174-184, sowie das erste Kapitel der in Anm. 1 zitierten Handreichung.

<sup>4</sup> Informationen über diese Verhandlungen, soweit solche zur Verfügung stehen, sind aufgelistet in der in Anm. 1 benannten Handreichung. Eine wichtige Untersuchung zu diesen Dokumenten unternahm Laura Stanciu im Kapitel mit der Überschrift „Über die Union 1697-1701“ in ihrer Arbeit: Între răsărit și apus, Cluj-Napoca 2008, S. 18-85.

<sup>5</sup> Auch diese Anweisungen werden in der eben benannten Handreichung vorgestellt.

taten<sup>6</sup> dem mit der römischen Kirche unierten Klerus und ihren Gläubigen die rechtliche Gleichstellung mit den lateinischen Katholiken verhiess. Sich auf die Autorität des Kardinals stützend, durften sie den Rumänen in Aussicht stellen, dass das Diplom auch in Siebenbürgen Gültigkeit erlangen werde.

Zum Streben nach Anerkennung für die Florentiner Kirchengemeinschaft, welche die römischen Anweisungen aus geistlichen Gründen herbei wünschten, gesellte sich durch diese Anweisungen ein sozialpolitisches Motiv und die staatspolitische Absicht der österreichischen Gegenreformatoren, durch Förderung der katholischen Kirche eine festere Bindung Siebenbürgens an das Haus Österreich zu erlangen. Die bisher rechtlosen Rumänen Siebenbürgens sollten sich durch die Union mit der Kirche des Herrscherhauses und unter Wahrung ihrer traditionellen Identität (ihrer "*lege strămoșească*"<sup>7</sup>) erheben können aus ihrer bisherigen Lage, in der sie weder eine anerkannte Nation waren, noch eine rezipierte Religion besaßen. In Wien hatte die politische Absicht bestanden, durch die Union zugleich den Rumänen, der lateinischen Kirche Siebenbürgens und dem Habsburgerreich zu helfen. Die lateinische Kirche, die in Siebenbürgen klein war, aber Rechte besaß, und die rumänische Kirche, die volkreich war, aber der Rechte entbehrte, sollten einander partnerschaftlich helfen, und die in Siebenbürgen dabei entstehende Mehrheit von Katholiken sollte das Land fester an das Herrscherhaus binden.

Die Berichte über die Gespräche der Jesuiten mit der Kirchenleitung der Siebenbürger Rumänen bezeugen, dass die Patres neben der Zustimmung zu den theologischen Gesichtspunkten für die geplante Union eine noch viel bereitwilligere Zustimmung zu den in Aussicht gestellten sozial- und staatspolitischen Konsequenzen erlangten, und es gibt keinen Zweifel, dass beide Seiten (Jesuiten und rumänische Kirchenleitung) die Union, die sie vorbereiteten, verstanden als die Aufnahmen der Kirchengemeinschaft zwischen zwei Kommunitäten, zwischen der Siebenbürger rumänischen Kirche als ganzer und der weltweiten Kirche von Rom.

3) Die Verfassung Siebenbürgens wäre zu Ungunsten der Siebenbürger Stände und zu Gunsten der Rumänen beträchtlich abgewandelt worden, wenn alle Siebenbürger Rumänen bei einer Gesamtunion die in Aussicht gestellten Rechte erlangt hätten. Deshalb widersetzten sich die Siebenbürger Stände dem Gedanken, dass die Union eine kommunitäre Angelegenheit sei und auf einen Unionsbeschluss der Kirchenleitungen zurückgehen würde. Um der sozialen und politischen Auswirkungen willen, die Ös-

---

<sup>6</sup> Damals stand zwar noch nicht fest, dass die Österreicher Siebenbürgen zu Ungarn hinzunehmen werden; doch Kardinal Kollonitz hatte (mit vielen anderen) schon damit gerechnet.

<sup>7</sup> Zum Begriff „*Legea strămoșească*“ vgl. Suttner, "Legea strămoșească": Glaubensordnung und Garantie des sozialen Zusammenhalts, in: OstkStud 56(2007)138-154; rumänisch in: C. Pădurean und M. Săsăujan (Hg.), *Biserica și societate*, Arad 2005, S. 21-39.

terreich, insbesondere Kardinal Kollonitz, mit der Union verknüpften, legten die Stände vielmehr Wert darauf, dass jeder einzelne rumänische Kleriker und die einzelnen Gläubigen zu befragen seien, ob sie eine Union mit den Lateinern eingehen möchten. Die Stände waren nicht bereit, es als „Union“ mit sozialpolitischen Folgen anzuerkennen, wenn die Kirchenleitungen nach dem Abklären bisheriger theologischer Querelen die Schismengrenze für obsolet erklärten und wenn die Kirchen, die vorher voneinander getrennt waren, künftig in *Communio* lebten. Nur eine Konversionsbewegung einzelner Kleriker oder Gläubiger (also nur deren Abkehr von ihrer bisherigen Glaubensgemeinschaft und ihre Zuwendung zu einer neu zu schaffenden Gruppierung) sollte nach ihrer Meinung „Union“ genannt werden dürfen. „Union“ war für sie das Resultat individueller Konversionen.

4) Die Jesuiten, die keine kirchliche Autorität darstellten, konnten die Union, die sie auftragsgemäß nach Florentiner Modell erstrebten, nur vorbereiten. Der letzte Schritt zu ihr hatte 1701 vor Kardinal Kollonitz zu erfolgen. Doch dessen Denken lag weit ab vom Florentinum; er verstand unter „Glaubensunion“, dass die rumänischen Partner konsequent hineinzuziehen seien in die nachtridentinische lateinische Kirche des anbrechenden 18. Jahrhunderts und dass sie das kirchliche Leben der zeitgenössischen Lateiner voll zu übernehmen hätten. Denn Kardinal Kollonitz gehörte zu jenen nachtridentinischen Theologen, die nur gelten lassen wollten, was die zeitgenössischen Lehrer der eigenen Kirche erkannten und anerkannten. Daher gab es in seinem Verständnis von „Union“ keinen Platz für die Freiheit der Rumänen, bei ihrer *„lege strămoșească“* zu verbleiben, wie es im römischen Dokument von 1669 für möglich gehalten und von den Jesuiten respektiert worden war. Das Aufeinanderstoßen zweier grundverschiedener theologischer Konzepte von der Kirchenunion in einem römischen Dokument und bei einem Kardinal der römischen Kirche wird begreiflich, wenn man sich die mangelhafte theologische Ausbildung des Kardinals vergegenwärtigt.<sup>8</sup> Aufgrund seiner Amtsstellung war er aber lei-

---

<sup>8</sup> Er war zunächst Malteserritter gewesen, hatte im Kampf gegen die Türken Mut und militärisches Geschick bewiesen und war schnell zu hohen Würden aufgestiegen. Einem Mordanschlag gerade entgangen, nahm er das Angebot Kaiser Leopolds auf einen Bischofsstuhl an, studierte an der Wiener Universität lediglich zwei Jahre lang Theologie und empfing die Bischofsweihe. Die Kürze seiner Theologiestudien macht die Fehler in theologischer Hinsicht verständlich, die ihm bei seiner Amtsführung unterliefen. 1668 war er Bischof von Neutra geworden und wurde 1670 nach Wiener Neustadt transferiert. Er war um die Verbesserung der Seelsorge, und - als entschiedener Anhänger der Habsburger Gegenreformationspolitik - um Rekatholisierung seiner Sprengel, aber auch um karitative Hilfsmaßnahmen bemüht. Als Bischof des kleinen Bistums Wiener Neustadt wurde er 1672 Kammerpräsident von Ungarn. Als solcher wirkte er mit an gegenreformatorischen Zwangsmaßnahmen gegen protestantische Prediger. Glänzendes Organisationstalent bewies er 1683 während der Belagerung Wiens, während welcher er dank seiner militärischen Erfahrungen als ehemaliger Malteserritter die Seele des Widerstands war. Nach dem Sieg war er einer der ersten, die sich wieder den Sorgen des Alltags stellten. Seiner Kirche und seinem Kaiser, mit dem ihn enge Freundschaft verband,

der stärker als die Jesuiten und vermochte den weiteren Verlauf der Dinge zu bestimmen.

Wie der Kardinal dachte auch der Nachfolger des Bischofs Atanasie, der zweite Bischof der unierten Kirche Siebenbürgens Johannes Giurgiu Nemeş-Pataki.<sup>9</sup> Weil er genau das vertrat, was Kardinal Kollonitz für richtig befunden hatte, kündigte er bei seiner Einsetzung eine scharfe Trennungslinie zu den "Schismatikern und Häretikern" an. Er hatte erfolgreich in Rom studiert und dort hinsichtlich aller Fragen, in denen Lateiner und Griechen sich unterschieden, die nachtridentinischen lateinischen Positionen übernommen. Also war für ihn der Unterschied zwischen dem, was er für "Schismatiker und Häretiker" und was er für "wirkliche Unierte" hielt, riesengroß. Nur überzeugte Parteigänger des Tridentinums mit möglichst wenigen rituellen Besonderheiten wollte er als "Unierte" gelten lassen. Schon in jungen Jahren, als er in Rom als Alumnus des *Collegium Germanicum et Hungaricum* das Studium begann, hatte er Verzicht geleistet auf die rumänische "*lege strămoşască*" und hatte nach der Priesterweihe eine Zeitlang in Făgăraş als Seelsorger für Lateiner gewirkt, auch war er der Kandidat von Politikern gewesen, welche die Rumänen Siebenbürgens unter Verzicht auf ihre "*lege*" mit den wenigen lateinischen Katholiken des Landes zur volkreichsten Nation vereinigen wollten. Daher gab es schon gegen seine Kandidatur auf das Bischofsamt viel Widerstand und noch mehr für seine Amtsführung, denn kritische Beobachter hatten das Gefühl, er habe bei seiner Rückkehr zum rumänischen Ritus die Kleider und Zeremonien der rumänischen "*lege*" nur äußerlich angenommen; in Haltung und Denken sei darunter die Persönlichkeit eines Lateiners am Leben geblieben.

5) In manchen Siebenbürger Dokumenten von der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert begegnet ein weiteres Verständnis von "Union". Eine Wiener Resolution vom 14.4.1698 hatte es den Priestern der Rumänen Siebenbürgens freigestellt, sich irgendeiner von den vier rezipierten Religionen des Landes zu "unieren", um der bürgerlichen Rechte der Kleriker dieser Religion teilhaft zu werden. Wer auf der Basis jener Resolution das

---

treu ergeben, übernahm er Bistümer im eroberten Ungarn, um dort das kirchliche Leben wieder aufzubauen. Er wurde 1683 zum Kardinal und 1695 zum Erzbischof von Gran und Primas von Ungarn erhoben. Verständlicherweise verursachte die Erhebung des Gegenreformators Kollonitz zum führenden Jurisdiktionsträger der katholischen Kirche Ungarns Befürchtungen in Siebenbürgen, und diese dürften die Gegnerschaft der dortigen protestantischen Stände zur Union verstärkt haben.

<sup>9</sup> Ein ausführlicher Bericht über ihn, über seine Wahl, seine Ernennung und seinen Amtsantritt samt Publikation von einschlägigen Quellen findet sich bei O. Bârlea, *Ostkirchliche Tradition und westlicher Katholizismus*, München 1956. Vgl. auch aus den Akten des vierten Treffens der Arbeitsgemeinschaft der Stiftung Pro Oriente zum Studium der Siebenbürger Kirchenunion den Vortrag "Wahl, Weihe und Einsetzung des Bischofs Johannes Giurgiu Nemeş-Pataki und die damaligen Spannungen zwischen Rumänen, Wiener Behörden und Römischer Kurie" in: *Annales Univers. Apulensis, ser. hist.* 11/II(2007) S. 37-46.

Unionsverständnis vertrat, von dem jetzt die Rede zu sein hat, dem ging es ausschließlich um die in Siebenbürgen angebotenen sozialpolitischen Implikationen jenes Vorgangs, den sie Union nannten. Die theologischen Aspekte, die eigentlich bei jeder Kirchenunion zuerst zu bedenken wären, wurden dabei überhaupt nicht in Betracht gezogen. Nur die bürgerlich-rechtliche Zuordnung der Rumänen zu einer der rezipierten Religionen und die sozialen Folgen einer solchen Zuordnung waren den Vertretern dieser Unionsauffassung wichtig und galten ihnen als genug. Einzelne Geistliche oder auch ganze Kirchengemeinden hätten sich an eine von den rezipierten Religionen des Landes sozusagen nur anzulehnen brauchen und hätten diesen Vorgang „Union“ nennen dürfen, um der bürgerlichen Auswirkungen teilhaft zu werden, auch wenn dabei vollständig ignoriert wurde, dass eine tatsächliche Kircheneinigung in erster Linie Übereinstimmung in der Glaubenslehre erforderlich macht.<sup>10</sup>

Dieses rein bürgerliche Verständnis von "Union" sollte nach der Jahrhundertwende bald wieder vergessen werden. Doch der Vorfall und seine Folgen zeigen an, wie notwendig es ist, gründlich nach dem zu forschen, was in den bewegten Jahren Siebenbürgens um die Jahrhundertwende gemeint wurde, wenn man das Wort "Union" auf die Lippen nahm oder in Dokumente hineinschrieb. Dass man dieser Sorgfaltspflicht damals (und leider mitunter auch heutzutage) wenig Genüge leistete, hat vielerlei Missverständnisse und unnötige Streitereien heraufbeschworen.

6) Unter dem, was die Jesuiten, die Siebenbürger rumänische Kirchenleitung und Kardinal Kollonitz "Union" nannten, verstanden kirchliche Autoritäten von jenseits der Karpaten sozusagen eine Zwischenstation beim vollen Überwechseln der Siebenbürger Rumänen zur lateinischen Kirche; sie meinten, die völlige Latinisierung der Rumänen sei geplant. Öfters wiederkehrende Beteuerungen von lateinischer und von unierter Seite, dass dies ein Missverständnis sei, beweisen, dass diese Deutung des Begriffs „Union“ in Siebenbürgen eine Zeitlang verbreitet war.

7) Das an erster Stelle geschilderte theologisch-kirchliche Verständnis von Union und die anschließend besprochenen Wünsche auf sozial- und staatspolitische Auswirkungen der Union waren kompatibel. Die Jesuiten, welche die Unionsgespräche anregten, wie auch die rumänischen Bischöfe Teofil und Atanasie und ihre Synode, sowie zahlreiche Anhänger des Unionsgedankens in nachfolgender Zeit dachten an beides. Die einen bevorzugten den einen, die anderen den anderen Gesichtspunkt; zu einem Gegensatz oder gar zur Notwendigkeit, sich für eines von beidem zu entscheiden, kam es nie.

---

<sup>10</sup> Von diesem Verständnis für den Begriff „Union“ zeugen ein Schutzbrief des Siebenbürger reformierten Konsistoriums aus dem Jahr 1700, ein Schreiben des Bischofs Atanasie vom 26.10.1700 an Kardinal Kollonitz und Punkt 7 in der Wiener Aussprache zwischen Bischof Atanasie und Kardinal Kollonitz, die zitiert werden in der Handreichung, die in der obigen Anm. 1 benannt ist.

Unüberbrückbar war hingegen der Gegensatz zwischen dem theologisch-kirchlichen Unionsverständnis, mit dem die Jesuiten die Verhandlungen aufnahmen, und den Auffassungen der Siebenbürger Stände. Als die Gespräche eröffnet wurden, wandten sich die Jesuiten an die gesamte walachische Kirche und verhandelten mit der rumänischen Kirchenleitung, deren pastorale Zuständigkeit für das gesamte Kirchenvolk bei ihnen außer Zweifel stand. Ihr Vorgehen sollte gewährleisten, dass die von jeher bestehende rumänische Kirche Siebenbürgens in Kirchengemeinschaft mit Rom fortbestehe. Da die Siebenbürger Stände aber verhindern wollten, dass den Rumänen als gesamter Gemeinschaft neue Rechten zukämen, wollten sie nur einzelnen Rumänen die individuelle Entscheidung zu einer Konversion zubilligen, das heißt: den Beitritt zu einer neu zu begründenden kirchlichen Gemeinschaft. Sie taten dies in der Hoffnung, die Umstände so gefügt zu haben, dass die Mehrheit der rumänischen Priesterschaft das kaiserliche Angebot, durch die Union Rechte zu erlangen, nicht annehme, keine Union eingehe und weiterhin bei ihnen in Leibeigenschaft verbleibe. Nur das Herüberholen einzelner Kleriker (und eventuell Gläubiger) in eine neu zu schaffende mit Rom unierte Kirche – das heißt einen Vorgang, den man heute als Proselytismus qualifiziert – wollten sie erlauben.

Unüberbrückbar war auch der Gegensatz zwischen dem, was die Verhandlungsführer aus dem Jesuitenorden in römischem Auftrag erstrebten, und was Kardinal Kollonitz daraus machte. Eine Glaubensunion im Geist des Florentinums, welche unterschiedliche und einander ergänzende Sichtweisen auf die heilige Wahrheit ermöglicht<sup>11</sup> und den Rumänen das Bewahren ihres gesamten Erbes erlaubt hätte, erstrebten die einen; nach posttridentinischer Einheitlichkeit und nach Gleichschaltung der theologischen Sichtweisen und der spirituellen Praktiken verlangte der andere, und er war leider dank seiner Amtsbefugnisse der Stärkere.

## II) Verschiedenes Einschätzen der Scheidelinie zwischen Unierten und Nichtunierten

In den Gesprächen der 90er Jahre stand für die Kirchenleitung der Rumänen Siebenbürgens und für die Jesuitenpatres fest, dass die erstrebte Union, die durch Beschluss der Kirchenleitungen herbeizuführen sei, für die Gesamtheit von Klerus und Volk beider Seiten gültig sein wird. Denn wie das Florentiner Konzil wollten auch sie erreichen, dass die Kirchen ohne Änderung im kirchlichen Leben das Schisma für obsolet erklärten und gemäß dem Gebot des Herrn die Communio aufnahmen.

Demgemäß hielt Bischof Atanasie zeit seines Lebens alle Rumänen Siebenbürgens für Angehörige seines mit der Kirche von Rom unierten Bistums. Als er feststellen musste, dass es Kle-

---

<sup>11</sup> Hierzu vgl. auch Suttner, Das Bekenntnis der Kirche für den Glauben an den dreifaltigen Gott, in: G. Augustin u.a. (Hg.), Christus – Gottes schöpferisches Wort (Festschrift Schönborn), Freiburg 2010, S. 274-289.

riker und Laien gab, die mit der Union nicht glücklich waren, hielt er sie für eine Partei Unzufriedener innerhalb seiner Kirche - für eine von jenen Parteien, die bedauerlicher Weise in vielen Kirchen anzutreffen sind hinsichtlich bestimmter pastoraler Entscheidungen der Bischöfe und ihrer Berater. Ebenso betrachtete sich der dritte Bischof der unierten Kirche Ioan Inocențiu Micu-Klein für den Bischof aller Rumänen Siebenbürgens, auch für jene, die nicht uniert sein wollten. Für ihn waren die einen und die anderen je eine Partei in der einen Kirche der Rumänen Siebenbürgens. Darum konnte er vor seiner Abreise nach Wien auch Repräsentanten beider Gruppen an seiner Synode teilnehmen lassen.

Doch diese Auffassung wurde nicht allseits geteilt. Die Siebenbürger Stände widersetzten sich, wie oben gesagt war, von Anfang an entschieden der kommunitären Gültigkeit des Beschlusses auf Union. Bereits in einer Resolution vom April 1698 gab Kaiser Leopold ihrem Drängen nach und erklärte zumindest das Uniert-Sein von Priestern zur Konsequenz ihrer individuellen Entscheidung.<sup>12</sup> Bei dem Vorgang, den die Resolution erlaubte, handelte es sich also um keine Kirchenunion, sondern um Konversionen. Dennoch blieb man das ganze 18. Jahrhundert über in der Siebenbürger Öffentlichkeit dabei, das Resultat dieser Konversionen "Union" zu nennen. Auf die Umbenennung von Konversionen zu "Union" geht es zurück, dass in der polemischen Literatur gegen die Unionen oft der pauschale Vorwurf des Proselytismus erhoben wird, und bei allen Zählungen von Unierten und Nichtunierten, die im 18. Jahrhundert durchgeführt wurden, befragte man die einzelnen Kleriker und Gläubigen stets nach ihrer Selbsteinschätzung.

Auch Kardinal Kollonitz identifizierte sich mit dem individuellen Verständnis vom Unionsabschluss in einer Enzyklika, die er im Juni 1698 an den walachischen Klerus versandte.<sup>13</sup> Vermutlich hat er, da er in der Theologie wenig ausgebildet aber ein tatkräftiger Politiker war, den Unterschied zwischen einer Union von Schwesterkirchen (im Geist des Florentinums)

---

<sup>12</sup> „Wer von den walachischen Priestern des griechischen Ritus das Bekenntnis ablegt, dass er den griechischen Ritus beibehält und sich durch die Anerkennung des Summus Pontifex zu den Katholiken deklariert, wird sich der Privilegien katholischer Priester erfreuen“, verfügte die Resolution. Da vorher nur für Priester das Angebot bestanden hatte, durch Union mit den Katholiken von den Dienstpflichten der Leibeigenen befreit zu werden, war es ein sozialpolitisches Entgegenkommen gegenüber den Ständen, dass die Resolution die Union von Priestern an keinen kommunitären Beschluss der Kirchenleitung, sondern an ihre individuelle Entscheidung band - an eine Entscheidung also, von der die Stände hofften, dass nur wenige dazu bereit sein werden. Die Resolution stellte es den Priestern des weiteren frei, sich für eine von den drei rezipierten protestantischen Religionen zu erklären und verminderte somit auch die Sorge der Stände, eine ausschließliche Mehrung der katholischen Kirche könnte die protestantischen Freiheiten gefährden. Außerdem erlaubte die Resolution den Priestern ausdrücklich, sich individuell gegen jede Union zu verwahren, und dann sollte ihre bisherige, den Ständen erwünschte Rechtslage erhalten bleiben.

<sup>13</sup> Auch deren Text ist lateinisch und deutsch in der Publikation zu finden, die in Anm. 1 benannt wurde.



und persönlichen Konversionen einzelner (wie sie die Stände wünschten) gar nicht bemerkt und er mag daher die Formulierung in der Resolution vom April 1698 für einen akzeptablen Kompromiss gehalten haben zwischen den Wünschen Roms (wo man nach einer Union verlangte) und jenen der Siebenbürger Stände (die die Union erschwert sehen wollten). Es ist auch keineswegs ausgeschlossen, dass er als Berater des Kaisers eventuell den vermeintlichen Kompromiss sogar vorschlug. Jedenfalls haben der Wiener Hof und die Siebenbürger Öffentlichkeit, wenn sie im Lauf des 18. Jahrhunderts die Anzahl der Unierten Siebenbürgens ermitteln wollten, nur mehr an rumänische Christen gedacht, die sich individuell für die katholische Kirche deklariert hatten. Für jene Rumänen Siebenbürgens, die keine individuelle Option für die Union ablekten, wurde auf Maria Theresias Geheiß 1761 schließlich ein neuer Bischof eingesetzt.

Die Einsetzung eines solchen Bischofs wurde unvermeidbar, nachdem sich um die Mitte des 18. Jahrhunderts bei einem heftigen dogmatischen Zusammenstoß zwischen den Unierten und den Nichtunierten Siebenbürgens gezeigt hatte, dass wegen einer Verengung des theologischen Horizonts, zu der es auf beiden Seiten gekommen war, für sie kein Nebeneinander in einer einzigen Kirche mehr möglich blieb. 1729 war nämlich die römische Congregatio de Propaganda Fide von jenem Unionsverständnis abgerückt, das sie 1669 in den Anweisungen für die Jesuiten niedergelegt hatte. Sie verlangte in einem Dekret von 1729<sup>14</sup> von allen Missionaren, die Union ebenso zu verstehen, wie es Kardinal Kollonitz bereits 1701 getan hatte, als er meinte, es sei für die Rumänen um ihres Seelenheils willen Pflicht, sich dem in allem anzugleichen, was die zeitgenössische römische Kirche lehrte und lebte.

Eine von nachtridentinischen Theologen durchgesetzte Neuerung im Kirchenverständnis wurde damals zur offiziellen Haltung der lateinischen Kirche, und eine Reform des theologischen Bildungswesen der Griechen durch Patriarch Dositheos,<sup>15</sup>

---

<sup>14</sup> Auch dieses Dekret und die griechische Reaktion darauf sind in Übersetzung vorgelegt und kommentiert im 3. Kapitel der in Anm. 1 benannten Publikation.

<sup>15</sup> Zu dieser Reform vgl. das Kapitel „Reform der theologischen Studien durch Patriarch Dositheos von Jerusalem“ bei Suttner, Kirche und Theologie bei den Rumänen von der Christianisierung bis zum 20. Jahrhundert, Fribourg 2009, S. 96-110. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts hatte Dositheos begonnen, in der Walachei und in der Moldau antilateinische polemische Literatur drucken zu lassen. Ein Werk des Maximos Peloponnesios, das Dositheos 1690 in Bukarest auf Griechisch hatte drucken lassen, publizierte Antim Ivireanul 1699 auch auf Rumänisch unter dem langen Titel: „Buch oder Licht mit rechten Beweisen aus den Dogmen der östlichen Kirche gegen die Abirrungen der Papisten, gefunden und zusammengestellt vom gelehrten Priestermonch Maximos Peloponnesios, in rumänischer Sprache gedruckt ... in der Druckerei des Fürsten im heiligen Kloster Snagov, im Jahr des Heiles 1699 im Monat April, durch den demütigen Priestermonch Antim Ivireanul, damit es an die Rechtgläubigen verteilt werde“. Die Polemik gegen die posttridentinischen Positionen, die Kollonitz den Siebenbürger Rumänen aufnötigte, war durch Dositheos also längst eröffnet worden und war auch schon ins Rumänische übersetzt, doch sie konnte beim damaligen Bildungsstand des rumänischen Klerus Siebenbürgens zunächst noch kaum gelesen und verwendet werden. Es dauerte

einen Zeitgenossen von Kardinal Kollonitz, ließ zu dieser Zeit auch in den griechischen Kirchen das Verlangen nach Einheitlichkeit des kirchlichen Lehrens und Lebens groß werden. In diesem Zusammenhang gaben die griechischen Patriarchen 1755 sogar die Erklärung ab, dass für Lateiner nur dann Hoffnung auf Seelenheil bestehe, wenn sie sich von den Griechen erneut taufen ließen, denn die Taufe der Lateiner sei nichts.<sup>16</sup> Sozusagen eine Siebenbürger "Momentaufnahme" aus der Mitte des 18. Jahrhunderts dokumentiert die Heftigkeit des dogmatischen Zusammenstosses. Ein serbischer Mönch namens Visarion Sarai<sup>17</sup> aus der Kirche von Karlowitz brachte dort den Widerstand gegen die Kirchenunion zu mächtigem Aufflammen, als er im März und April 1744 durch Siebenbürgen zog und predigte, dass die unierten Priester keine heilswirksamen Sakramente spenden könnten und dass von der ewigen Verdammnis bedroht sei, wer Priestern folgt, die zum Papst stehen.<sup>18</sup> Schnell erfolgte eine Entgegnung von unierter Seite. 1746 verfasste Gherontie Cotore eine Erläuterung zu den in Florenz untersuchten theologischen Themen<sup>19</sup> und stellte ans Ende der Schrift drei Fragen samt seinen eigenen negativen Antworten, ob die Nichtunierten gerettet würden, ob ihre Bischöfe und Priester zur Seelsorge beauftragt und befähigt seien und ob von ihnen gespendete Sakramente legitim genannt werden dürften.

Zwei Parteien, die einander aus dogmatischen Gründen mit solcher Heftigkeit ablehnten, konnten nicht mehr der nämlichen Kirche angehören.

### III) Verschiedene Auffassungen von den Bedingungen für eine Glaubensunion

Einheit im Glauben bei Verschiedenheit in dem, was die Glaubenseinheit nicht stört, war allezeit grundlegende Forderung der Katholiken für eine Kirchenunion. Doch was man einforderte, damit man meinte, Glaubenseinheit konstatieren zu dürfen, wechselte stark im Lauf der Geschichte.

1) Nicht durch Vereinheitlichung von Lateinern und Griechen, sondern als Einheit in Verschiedenheit des kirchlichen Lebens und des theologischen Lehrens wollten die Väter von Florenz das Schisma überwinden. Sie hatten festgestellt, dass die Lehre von der heiligsten Dreifaltigkeit mit und ohne *fili-oque* rechtgläubig ist, und sie kamen zu dieser Einsicht, weil

---

aber nicht mehr lange, bis die Ideen des Patriarchen Dositheos auch unter den Rumänen Siebenbürgens Verbreitung fanden.

<sup>16</sup> Wie das römische Dekret von 1729 wird auch die griechische Entscheidung von 1755 in der Publikation erläutert, die in Anm. 1 benannt war.

<sup>17</sup> Zu ihm vgl. Suttner, Visarion Sarai im Kontext der Theologieggeschichte, in: *Annales Univers. Apulensis, ser. hist.* 11/II(2007)161-178.

<sup>18</sup> Seine Predigt skizziert Z. Pâclișeanu, *Istoria Bisericii Române Unite*, ed. îngrijită de Ioan Tîmbus, Târgu-Lăpuș, 2006, S. 286.

<sup>19</sup> Erste im Druck erschienene Ausgabe von Cotores Arbeit: Laura Stanciu (Hg.), *Gherontie Cotore, Despre Articulașurile ceale de price*, Alba Iulia 2000.

sich in ihren Diskussionen ergeben hatte, dass sich bereits die heiligen Väter, deren Rechtgläubigkeit wegen der ihnen gewährten Führung durch den Heiligen Geist unbestreitbar ist, beim Reden über den Ausgang des Heiligen Geistes unterschiedlicher Formulierungen bedienten.<sup>20</sup> Desgleichen stellten sie fest, dass bei der Eucharistie gesäuertes und ungesäuertes Brot verwendet werden kann und die Priester diesbezüglich der Überlieferung ihrer jeweiligen Kirche folgen sollen; dass man nicht unbedingt vom *Purgatorium* reden muss, wenn man über die Verstorbenen spricht und für sie betet; dass der römische Bischof so, wie es von jeher "in den Akten der ökumenischen Konzilien und in den heiligen Kanones enthalten ist", als erster Bischof der Christenheit anzuerkennen ist, dass aber auch die griechische Tradition Gültigkeit hat und dass der Papst seine primatialen Funktionen in einer Weise ausüben muss, die den herkömmlichen Rechten der östlichen Patriarchen keine Einbuße bringt.

Darum sahen sie keine Veranlassung, von den Griechen zu verlangen, dass sie das *filioque* oder das ungesäuerte Brot übernehmen; dass sie beim Reden über die Verstorbenen den Ausdruck *Purgatorium* verwendeten; dass sie allen westlichen Entwicklungen der Modalitäten in der Ausübung des Papstamtes<sup>21</sup> zustimmten. Auch stellten sie an die Lateiner nicht das Ansinnen, künftig wegzulassen, was auf griechischer Seite Anstoß

---

<sup>20</sup> Vgl. J. Gill, Konstanx und Basel-Florenz, Mainz 1967, S. 300 f. Gill führt als Ergebnis seines eingehenden Studiums der Konzilsakten aus, dass nach langen Verhandlungen eine Verständigung möglich wurde, weil man "die klare Überzeugung gewonnen (hatte), dass ... beide (Seiten) recht hatten, da sie im Wesentlichen das Gleiche meinten, es aber in verschiedener Form ausdrückten. Diese Überzeugung beruhte auf einem Axiom, das ... keiner der in Florenz anwesenden Griechen zu leugnen gewagt hätte, so selbstverständlich war es ihnen: dass alle Heiligen als Heilige vom Heiligen Geist inspiriert sind und in Sachen des Glaubens miteinander übereinstimmen müssen. Die Vorstellung des Gegenteils hätte bedeutet, den Heiligen Geist zu sich selbst in Widerspruch setzen. Die Heiligen können ihren Glauben zwar in verschiedener Form ausdrücken, einander aber niemals widersprechen."

<sup>21</sup> Diese Modalitäten hatten schon vor dem Florentinum ein Ausmaß erlangt, dem auf griechischer Seite widersprochen wurde. Ihre Entwicklung steigerte sich weiterhin ab dem Ende des Jahrhunderts, in dem das Florentinum getagt hatte. Dann setzten nämlich die geographischen Entdeckungen der Europäer ein und in ihrer Folge kam es zu einer Expansion der westlichen Kirche (und somit auch des lateinische Patriarchats) in alle Kontinente; auch die Zuständigkeit des lateinischen Patriarchen dehnte sich dabei aus. Eine der Folgen davon war, dass die östlichen Patriarchen, denen die lateinischen Christen beim Florentinum noch persönlich begegnet waren, ihrer Aufmerksamkeit mehr und mehr entglitten; (dem Konstantinopeler Patriarchen, der selbst teilgenommen hatte, waren sie auf dem Konzil noch unmittelbar und den anderen Patriarchen in deren Delegierten begegnet). Mit der territorialen Ausdehnung der lateinischen Kirche entschwand die Eingrenzung des Konzils für die Zuständigkeiten des römischen Oberhirten aus dem Bewusstsein der Lateiner mehr und mehr, und mit der Zeit entglitt ihnen überhaupt das Wissen um den Unterschied zwischen den patriarchalen und den päpstlichen Zuständigkeiten des römischen Oberhirten. (Zu diesem Unterschied vgl. unter anderem Suttner, Patriarchat und Metropolitanverband im christlichen Osten im Vergleich mit Erzbistümern aus dem Abendland, in: Rappert [Hg.], Kirche in einer zueinander rückenden Welt, Würzburg 2003, S. 191-213.)

erregt hatte. Gemäß dem Beschlussdokument des Konzils<sup>22</sup> durften beide Kirchen, die lateinische und die griechische, die Einheit aufnehmen, ohne Abstriche an ihren Überlieferungen oder Hinzufügungen zu ihren Traditionen vornehmen zu müssen, nur durften sie in Ehrfurcht vor dem Wirken des Heiligen Geistes, das in beiden Kirchen geschehen ist, die jeweils anderen nicht mehr irrgläubig nennen. Denn auch in der Zeit des Schismas waren beide Seiten die Kirche Christi, und ihre Lehrsätze und Frömmigkeitsbräuche konnten darum dank der Führung durch den Heiligen Geist nicht in Gegensatz zur Wahrheit des Evangeliums geraten sein.

2) Weniger ausführlich, doch ebenfalls eindeutig waren die Jesuiten, die mit den Siebenbürger rumänischen Bischöfen und ihrer Synode verhandelten, in einem Dokument aus Rom beauftragt worden, nach einer Glaubensunion zu streben, die den Rumänen ihre kirchlichen Eigenstand belässt: „Die Missionare im Osten sollen sorgfältig den Unterschied beachten zwischen Dingen, die den heiligen Glauben betreffen, und den kirchlichen Riten, zwischen dem Dogma, das zu glauben, und dem Disziplinar-gesetz, das zu beachten ist,“ hieß es in den Anweisungen. Unter ausdrücklichem Verweis auf das Konzil von Florenz hatten sie zudem eine Liste von Verurteilungen der Lateiner erhalten, welche die Rumänen unterlassen müssten, um mit ihnen in Glaubensunion stehen zu können. In dieser Liste war nur insofern Bezug auf das Florentinum genommen, als die vier dogmatischen Themen angeschnitten wurden, über die man auf dem Konzil beraten hatte. Ein grundsätzlicher Unterschied bestand jedoch, weil die Liste nur die Theologie der Lateiner gegen eventuelle Angriffe von östlicher Seite schützt, während das Konzil doch auch die Theologie der Griechen gegen die Lateiner geschützt hatte. In der Tat kam es in den Siebenbürger Unionsverhandlungen recht bald dazu, dass man sich nicht mehr damit zufriedengab, nur auf dem Nicht-Verdammen der lateinischen Lehren und Bräuche zu bestehen, dass man vielmehr darüber hinaus die Übernahme der lateinischen Lehren, wenngleich nicht ihrer Bräuche verlangte.

3) Noch ehe dies geschehen war, ließ Bischof Atanasie bald nach dem Unionsbeschluss seiner Synode vom 7.10.1698 in Alba Iulia eine *Bucoavna* drucken, in der dem Glaubensbekenntnis kein *filioque* eingefügt wurde. Von manchen Polemikern, die übersehen, dass die Drucklegung erfolgte, ehe Kardinal Kollonitz 1701 ein anderes, nämlich sein eigenes Verständnis von der Glaubensunion durchgesetzt hatte, wurde dies irrtümlich zum Beweis dafür herangezogen, dass Atanasie keine wirkliche Glaubensunion hätte eingehen wollen.

---

<sup>22</sup> Der griechische und der lateinische Urtext des Beschlussdokuments sowie eine deutsche Übersetzung beider Fassungen sind zu finden bei J. Wohlmuth (Hg.), Dekrete der ökumenischen Konzilien, Paderborn 2000, Bd. II, S. 520-522.

4) Als Kardinal Kollonitz 1701 die Union sanktionierte, war er von einem Verständnis von „Glaubensunion“ geleitet, das verlangte, die Rumänen konsequent hineinzuziehen in die lateinische Kirche des anbrechenden 18. Jahrhunderts. Denn er gehörte zu jenen nachtridentinischen Theologen, die nur gelten lassen wollten, was die zeitgenössischen Lehrer der eigenen Kirche anerkannten; in seinem Verständnis von „Union“ gab es keinen Platz für die Freiheit der Rumänen, bei ihrer „*lege strămoșească*“ zu verbleiben, wie es das römische Dokument von 1669 anerkannte und wie es in den Verhandlungen der Jesuiten mit der rumänischen Kirchenleitung respektiert worden war. Er stellte dem rumänischen Bischof einen „Theologen und Berater“ an die Seite, der in der nachtridentinischen Theologie der Lateiner bestens bewandert war und dem die Vollmacht zuerkannt wurde, der eigentliche Leiter der rumänischen Kirche zu sein und in ihr alles nach lateinischem Vorbild verfügen zu dürfen. Er war das geeignete Werkzeug für Kollonitz, der erreichen wollte, dass die rumänische Kirche Siebenbürgens auf vieles aus ihrem byzantinischen Erbe verzichte. Auch ließ er bald darauf im so genannten zweiten leopoldinischen Diplom für die unierte Kirche vom staatlichen Gesetzgeber die theologischen Bedingungen festschreiben, die in der Habsburgermonarchie gelten sollten, damit in ihr die Existenz einer Glaubensunion von „Griechen“ mit der lateinischen Kirche anerkannt werden könne und die staatliche Administration die versprochenen Privilegien erteile.<sup>23</sup>

5) Doch für die durch Kardinal Kollonitz eingeleitete Umgestaltung brauchte es Zeit. Wie M. Păcurariu bestätigt, blieb es bis in die Tage der *Școala Ardeleană* noch möglich, das zu erstreben, was man zu Beginn der Siebenbürger Unionsberatungen erreichen wollte: dass die unierte Kirche bezüglich der Theologie die rumänische „*lege strămoșească*“ beibehalte. M. Păcurariu schreibt: „In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erschienen in der neuen Buchdruckerei des unierten Bischofsitzes in Blaj einige theologische Werke, die sich von der Lehre der orthodoxen Kirche überhaupt nicht unterschieden.“<sup>24</sup> Als jedoch das Blajer Schulwesen voll ausgebaut war, eiferte man dort gänzlich dem Vorbild der Lateiner nach. W. de Vries schildert die Entwicklung in allen unierten Gemeinschaften und schreibt: „Selbst Leo XIII., der sich doch ohne Zweifel um ein echtes Verständnis für die Orientalen bemühte, befürwortete die Einführung der Philosophie und Theologie des heiligen Thomas in den orientalischen Priesterseminarien. Der Papst gab sich keine Rechenschaft darüber, wie sehr die thomistische Ausprägung der Glaubenswahrheiten der Geistesart der Orienta-

---

<sup>23</sup> Sowohl die vom Staat erlassene Definition der theologischen Bedingungen für eine Glaubensunion mit der lateinischen Kirche als auch deren Gültigkeit nur innerhalb des Habsburgerreichs sind aufgezeigt in der in Anm. 1 benannten Darlegung.

<sup>24</sup> M. Păcurariu, *Geschichte der Rumänischen Orthodoxen Kirche*, Erlangen 1994, S. 402.

len zuwider ist."<sup>25</sup>

So sah sich das 2. Vat. Konzil gezwungen, in *Orientalium ecclesiarum*, Art. 6 zu verfügen: „Wenn sie aber wegen besonderer Zeitumstände oder persönlicher Verhältnisse ungebührlich von ihren östlichen Gebräuchen abgekommen sind, sollen sie sich beflleißigen, zu den Überlieferungen ihrer Väter zurückzukehren.“

#### IV) Verschiedenes Verständnis von der gebührenden Oboedienz gegenüber dem Papst

Das Florentinum hatte der vollen Anerkennung des römischen Primats die Klausel beigefügt, dass der Papst die primatialen Funktionen so ausüben müsse, wie es von jeher "in den Akten der ökumenischen Konzilien und in den heiligen Kanones enthalten ist", und dass den herkömmlichen Rechten der östlichen Patriarchen keine Einbuße geschieht. Unter anderem waren damit die herkömmlichen Patriarchatsgrenzen anerkannt.

Im Sinn der Florentiner Übereinkunft zwischen Lateinern und Griechen hatten unter den Renaissancepäpsten bei den Griechen Süditaliens und Siziliens griechische Bischöfe amtieren können, die in Konstantinopel oder in Ochrid geweiht worden waren und von dem für ihren Wirkungsbereich zuständigen römischen Patriarchen die jurisdiktionelle Sendung erhielten.<sup>26</sup> Als es jedoch nach dem Tridentinum Aufgabe der römischen Kurie geworden war, bei den Lateinern überall für die Verwirklichung der Reformmaßnahmen des Konzils Sorge zu tragen, kam es im südlichen Italien im Rahmen der Regionalsynoden, die zur Verwirklichung der Trienter Reformen gefeiert wurden, zu Schwierigkeiten. Man meinte, die bisherige großzügige Rechtsordnung zugunsten der Italo-Griechen nicht weiter beibehalten zu sollen und suchte nach einer neuen Ordnung für sie, weil man meinte, dass auch ihnen nützen würde, was in Trient beschlossen worden war. Eine 1573 berufene "Kurialkongregation für die Reform der Griechen" und ihre Nachfolgebehörde arbeiteten lange Zeit daran. Auf ihre Arbeiten<sup>27</sup>, die erst 1595 beendet wurden, stützte man sich in Rom bereits, als man sich mit dem Ansuchen auf *Communio* der Ruthenen aus der Kiever Metropole befasste, ohne im geringsten an den Unterschied zu denken, dass zwar die Italo-Griechen, nicht aber die Ruthenen im Bereich

---

<sup>25</sup> W. de Vries, Rom und die Patriarchate des Ostens, Freiburg 1963, S. 317.

<sup>26</sup> Das damalige Zusammenwirken zwischen römischer Kurie und griechischen Hierarchen aus dem Osmanenreich beim Einsetzen von Bischöfen für die Italo-Griechen beschreibt V. Peri, *I metropolitani orientali di Agrigento. La loro giurisdizione in Italia nel XVI secolo*, in: *Bisanzio e l'Italia* (Festschrift Pertusi), Milano 1982, S. 274-321.

<sup>27</sup> Diese wurden am 31.8.1595 beendet und die Resultate wurden 1596 durch Klemens VIII. in einer "*Perbrevis Instructio*" (*Perbrevis Instructio super aliquibus ritibus Graecorum ad RR.PP.DD. Episcopos Latinos, in quorum civitatibus vel dioecesibus Graeci vel Albanes Graeco ritu viventes degunt, Romae, Apud Impressores Camerales, 1596*) promulgiert.

des römischen Patriarchats lebten.<sup>28</sup> Auch sie wurden der Oberaufsicht durch die römische Kurie unterstellt, wie wenn es sich auch bei ihnen um ein Erzbistum des römischen Patriarchats gehandelt hätte.<sup>29</sup>

Ohne Rücksichtnahme auf die Bestimmung des Florentinums, dass die Autonomie der östlichen Kirchen zu erhalten sei, und ohne mit den bisher zuständigen kirchlichen Obrigkeiten irgendwelche Verhandlungen geführt zu haben, bezog 1701 Kollonitz das rumänische Bistum, das dem Herkommen gemäß zur walachischen Metropole und zum Jurisdiktionsbereich des Patriarchen von Konstantinopel gehörte, in das hierarchische Gefüge der römischen Kirche ein, indem er es durch den Wiener Revers des Bischofs Atanasie sich selber als dem Primas von Ungarn unterstellte. Atanasie, der das Florentinum noch weniger kannte als Kollonitz, war genötigt, dem zuzustimmen.

---

<sup>28</sup> Für Näheres vgl. Suttner, Die Brester Union. Von den Anfängen bis zu Petr Mogilas Tod, in: *Studia Universitatis Babeş-Bolyai* 47(2002)103-143.

<sup>29</sup> Vgl. den Abschnitt „Versuche auf Überwindung der Spaltung von 1595/96 in den Jahren 1624-1629 und 1636-1648“ der in Anm. 1 benannten Untersuchung.